



B egutachtung
A nalytik
W einentwicklung
B etriebsberatung

BUNDESAMT FÜR WEINBAU

eine Dienststelle des BMLFUW



lebensministerium.at

akkreditiert nach EN ISO / IEC 17025

Bundesministerium für
 Land- und Forstwirtschaft
 Umwelt und Wasserwirtschaft
 Betriebsmittel und Weinrecht
 Abt. I/2
 Herrn Mag. Martin Raggam
 Stubenring 1
 1010 Wien

Eisenstadt, am 13. August 2009

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl

BMLFUW-LE.4.3.1/0023-I/2/2009

Unsere Geschäftszahl

BAWB-243/09 Wie

SachbearbeiterIn/Klappe

HR Flak / 12 Dw

Entwurf des Weingesetzes 2009; Begutachtungsverfahren; Stellungnahme

Das Bundesamt für Weinbau (BAWB) übermittelt nachstehend innerhalb offener Frist die

Stellungnahme

zum Entwurf des Weingesetzes 2009.

1. TEIL – WEIN

Önologische Verfahren und Behandlungen

Zu § 3 Abs. 4:

Zeile 4 sollte lauten:

Über die gemeldeten Weinbehandlungsmittel ist an beiden Bundesämtern ein **übereinstimmendes** Verzeichnis zu führen und öffentlich zugänglich zu machen.

Die letzten zwei Sätze in Abs. 4 **entfallen**.



A - 7000 Eisenstadt, Gölbeszeile 1, Telefon: +43 (0)2682 / 659 05, Telefax: +43 (0)2682 / 659 05 - 42
 DVR 0581682, email: office@bawb.at, homepage: www.bawb.at, PSK 5060296 BLZ: 60000,
 IBAN: OPSKATWW, BIC: AT036000000005060296; ATU: 41402004

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Alkoholerhöhung (Anreicherung)

Zu § 4 Abs. 2, Zeile 3:

Eine Obergrenze beim Gesamtalkohol für aufgebesserten Land- und Qualitätswein im Ausmaß von 13% vol. bei Weißwein und 14% vol. bei Rotwein wird Probleme bei der Kontrolle nach sich ziehen. Entweder müssen künftig speziell im Prüfnummerverfahren eine große Anzahl an Weinen wegen Alkoholüberschreitung abgelehnt werden oder die Winzer werden die Anreicherung gar nicht mehr angeben.

Eine Anhebung der Obergrenzen auf 13,5% vol. bzw. 14,5% vol. wird empfohlen.

Qualitätswein

Zu § 10 Abs. 4:

1. Sind auch die Antragsteller aus dem EU-Ausland von den Freiprobe erfasst?

Wenn ja, brauchen wir eine Betriebsidentifizierung in Form einer Betriebsnummer.

Wenn nein, wäre es sinnvoll, erst nach Zahlungseingang der Untersuchungsgebühr die staatliche Prüfnummer auszustellen, da ein Vollstreckungsverfahren im Ausland einen unverhältnismäßig hohen Aufwand darstellen würde.

Da der Verwaltungsaufwand für Antragsteller aus dem EU-Ausland ein höherer ist (Zustellung, Zusendung von Formularen, ect.), könnte man auch eine höhere Prüfnummerngebühr für diese Parteien andenken.

2. Wer ist im Falle einer sensorischen und/oder analytischen Beanstandung zur eventuell amtlichen Probenziehung zu informieren?

Eventuell die Zentrale der Bundeskellereiinspektion?

Staatliche Prüfnummer

Zu § 25 Abs. 4:

Der erste Satz **sollte ergänzt** werden durch:

.... Mostgewicht, Anreicherung, **Restsüßeverleihung**) sowie Angaben ...

Bei einer nicht korrekten Angabe der Restsüßeverleihung wäre nach dem vorliegenden Entwurf keine Beanstandung hinsichtlich falscher Prüfnummerangaben auszusprechen.

Dritter Satz sollte lauten: Die Anträge sind **beim Bundesamt für Weinbau** einzubringen.

Zu § 25 Abs. 5, 7, 9 und 10:

wird vorgeschlagen, anstatt: Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

sollte lauten: **Das Bundesamt für Weinbau**

Zu § 25 Abs. 7:

Über den Antrag hat das Bundesamt für Weinbau so rasch wie möglich, längstens jedoch innerhalb von 5 Wochen zu entscheiden. In diesem Fall hat das Bundesamt für Weinbau das AVG anzuwenden.

Gegen die Bescheide des Bundesamtes kann Berufung an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erhoben werden.

Zu § 25 Abs. 14:

Die Möglichkeit zum Erhalt einer versiegelten „4. Probe“ der Prüfnummereinreichung besteht für den/die EinreicherIn bei Bedarf bereits jetzt (und wird auch in Anspruch genommen). Die pflichtige Ausfolgung und Entgegennahme einer 4. Rückstellprobe führt im Vergleich mit den bestehenden Rahmenbedingungen zu keiner kontrollmäßigen Besserstellung, sondern zu folgenden Problemstellungen:

EinreicherInnen, die keine 4. Probe einbringen, müssen im Sinne des Verwaltungsverfahrens bei der Einreichung zurückgewiesen werden. Weiters muss für den Fall, dass die Entgegennahme der „4. Probe“ verwehrt wird, ein Protokoll erstellt werden. Wird die Unterfertigung dieses Protokolls verweigert, muss auch darüber ein Protokoll geführt werden.

Die Versiegelung einer „4. Probe“ bei allen Einreichproben zur Prüfnummer nimmt vergleichsweise viel Zeit in Anspruch (insbesondere dort, wo die Einlaufstellen nicht doppelt besetzt sind). Um diese Zeitspanne verlängert sich die Probenübernahme, was insbesondere in der Prüfkampagne zu erheblichen Verzögerungen bei der Einreichung führen wird.

Um auch in den personalmäßig knapp besetzten Außenstellen eine praktikable und zeiteffiziente Probenübergabe zu gewährleisten, müssen vorgefertigte Behältnisse mit entsprechender Einmalverschließung beschafft und bereitgehalten werden. Bei etwa 40.000 Prüfnummerproben betragen die Gesamtkosten dafür nach aktuellem Kenntnisstand – je nach Angebot – zumindest 50.000,- bis 80.000,- € pro Kalenderjahr (Kosten, die jährlich wiederkehrend anfallen). Der eingangs erwähnte Grundsatz der Kostenneutralität wird somit nicht erfüllt.

Im zitierten Entwurf des WG 2009 sind weiters weder exakte Rahmenbedingungen über die Art der Lagerung, noch über die Zeiträume, in denen einer Rückstellprobe Beweiskraft zukommt, ausgewiesen (jede Weinprobe verändert sich bei Lagerung substantiell in Abhängigkeit von Lagerart und -qualität; diese weinchemischen Umsetzungen divergieren bei unterschiedlichen Lagerungsbedingungen, insbesondere bei Temperatur- und Belichtungsdifferenzen).

Es wird bereits jetzt die routinemäßig abgegebene Drittprobe für Vergleichsanalysen und insbesondere für amtliche Nachverkostungen in der zeitlichen Abfolge bereit gehalten. Durch zusätzliche oder erweiterte Varianten der Probenrückstellung entsteht in jedem Fall ein erheblicher Mehraufwand. Als finanzieller Ausgleich dafür müsste zukünftig in den Einlaufstellen eine Aufwandsentschädigung (von etwa € 5,- pro Probe) eingehoben werden.

Generell offen bleibt die Frage der allfälligen Retournierung von Proben nach Postzustellung.

Zu § 25 Abs. 15:

entfällt somit.

Untersuchung der Proben

Zu § 52 Abs. 2:

sollte ergänzt werden durch:

Über das Ergebnis eines allfälligen Strafverfahrens ist zur weiteren Optimierung der Begutachtungen das Bundesamt für Weinbau oder die Höhere Bundeslehranstalt für Wein- und Obstbau in Kenntnis zu setzen.

Untersuchungsanstalten

Zu § 54 Abs. 1:

Das Bundesamt für Weinbau und die Höhere Bundeslehranstalt für Wein- u. Obstbau sind ermächtigt, für die nachstehenden Aufgaben Erzeugnisse zu untersuchen und über das Ergebnis dieser Untersuchung Befunde, Gutachten und Zeugnisse abzugeben oder auszustellen.

1. Prüfung anlässlich der Einfuhr
2. Prüfung anlässlich der Ausfuhr
3. Prüfung von Proben privater Einreicher

4. TEIL – STRAFBESTIMMUNGEN

1. Abschnitt – Gerichtliche Strafverfahren

Kosten

Zu § 60 Abs. 3:

Sollte lauten:

Der Ersatz der Kosten sind Einnahmen **der durchführenden Untersuchungsanstalt (Flexibilisierungsklausel)**.

2. Abschnitt – Verwaltungsstrafverfahren

Kosten

Zu § 64 Abs. 2:

Letzter Satz sollte lauten:

Diese Kostenersätze sind Einnahmen des **amtlich tätigen Bundesamtes für Weinbau**.

Für das Bundesamt:

HR Dr. Walter Flak

Elektronisch versendet!

Es ergeht an:

1. Präsidium d. Nationalrates
2. MR Christian Jaborek